

feltschaft eingelegt. Im Uebrigen lautet ihr Antrag: Es sei der Rekurs unter Kostenfolge abzuweisen.

D. Ihrerseits beruft sich die Schatzungskommission, mit Bezug auf die Refusation des Experten Largin, auf die in ihrem Beschluß vom 27. Februar 1891 enthaltenen Gründe. Ingenieur Largin habe nur über die allgemeinen Terrainverhältnisse und die durch den Bahnbau eintretenden Veränderungen sein Gutachten abzugeben, nicht über die Forderungen, die vom Expropriaten erhoben worden sind. Im Uebrigen sei nun der Tunnel fertig gestellt; einem andern Experten würden demnach die nöthigen Anhaltspunkte zur Ermittlung der zu Tage getretenen Veränderungen fehlen. Ein Begehren um Edition des Privatgutachtens Heim sei bei der Schatzungskommission nie gestellt worden. Was die Zustellung der Akten betreffe, so seien diejenigen, die sich auf die von ihnen zu beantwortenden Fragen beziehen (Gutachten Kramer und Müller) den Experten bereits mitgetheilt worden. Die andern Aktenstücke seien bloß für die Entschädigungsfrage von Belang und darüber behalte sich die Schatzungskommission bei allfällig hiefür zu ernennenden Experten das Weitere vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 28 des Expropriationsgesetzes, worunter der gegenwärtige Rekurs subsumirt werden muß, bestimmt bloß allgemein, daß die Schatzungskommissionen unter Aufsicht des Bundesgerichtes stehen. Es versteht sich nun allerdings von selbst, daß gestützt auf diese Gesetzesbestimmung, gegen das Verfahren der Schatzungskommissionen an das Bundesgericht recurriert werden kann, sofern jenes Verfahren Verstöße gegen allgemeine prozessualische Prinzipien enthält. Die vom Bundesgericht geführte Kontrolle erstreckt sich aber nicht allgemein auf alle und jede Zwischenbeschlüsse, die von den Schatzungskommissionen schon im Vorverfahren gefaßt werden können. Für derartige Zwischenbeschlüsse und Vorbereitungsmaßregeln, worunter auch namentlich die Bestellung von Schatzungsexperten gehört, besteht kein gesondertes Rekursrecht an das Bundesgericht.

2. Die rekursbeklagte Partei hat mit Bezug auf das weitere Begehren, um Edition des Privatgutachtens Heim, zwar ihre Editionspflicht bestritten, eine Kopie aber desselben Gutachtens

zu den Akten gelegt. Der darüber obwaltende Anstand ist somit gegenstandslos geworden.

3. Auch das dritte Begehren des Rekurrenten fällt von selber dahin. Nach Erklärung der Schatzungskommission sind den Experten diejenigen Akten, die sich auf die von ihnen zu beantwortenden Fragen beziehen, bereits mitgetheilt worden. Welche Aktenstücke nun mit der abzugebenden Expertise in Zusammenhang stehen, darüber kann vorläufig nur der Schatzungskommission eine Entscheidung zustehen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird im Sinne obiger Erwägungen nicht eingetreten.

III. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

15. Urtheil vom 6. Mai 1892 in Sachen Préaud.

Das Bundesgericht hat
in Erwägung:

Daß durch staatsrechtliche Entscheidung des Bundesgerichtes vom 13. November 1891 das in Sachen des Rekurrenten gegen die Auffassungskommission Werdenberg am 29. August 1891 vom Obergerichte des Kantons Thurgau gefällte Urtheil, gemäß dem Antrage des Rekurrenten, aufgehoben wurde;

Daß daraufhin der Rekurrent beim Obergerichte des Kantons Thurgau um Revision des aufgehobenen obergerichtlichen Urtheils vom 29. August 1891 nachsuchte, indem er Zuspruch einer Prozeßkostenentschädigung verlangte, weil das Bundesgericht in staatsrechtlichen Streitigkeiten keine Entschädigung spreche, gemäß § 226 der thurgauischen Zivilprozessordnung aber die unterlegene Partei dem Gegner die verursachten Kosten zu ersetzen habe. Das bundes-

gerichtliche Urtheil sei eine neue Thatsache, welche einen Revisionsgrund bilde. Es seien daher die Mitglieder der Auffallskommission Werdenberg solidarisch in die Kosten zu verurtheilen;

Daß das Obergericht indeß durch Entscheidung vom 27. Januar 1892 dieses Begehren abwies, weil gemäß § 247 C.=P.=D. das Rechtsmittel der Revision nur gegen rechtskräftige Urtheile statthaft sei, das Urtheil vom 29. August 1891 aber, weil vom Bundesgerichte in seinem ganzen Umfange aufgehoben, überhaupt nicht mehr in Rechtskraft bestehe;

Daß der Rekurrent sich hiegegen im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte beschwert, indem er im Eingange seiner Rekurschrift „um Aufhebung des beigeschlossenen obergerichtlichen Urtheils vom 27. Januar laufenden Jahres unter Kostenfolge“ nachsucht, am Schlusse derselben dagegen den Antrag stellt, das Obergericht des Kantons Thurgau sei anzuweisen, gemäß der beigeschlossenen Kostennote dem Rekurrenten eine angemessene Entschädigung zuzusprechen;

Daß er ausführt, es liege eine Rechtsverweigerung vor; selbst wenn formell nach dem kantonalen Prozeßrechte das Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen sein sollte, so hätte mit Rücksicht auf die bestehenden Bundesinstitutionen das Obergericht dem Begehren des Rekurrenten doch entsprechen sollen;

Daß die rekursbelegte Auffallskommission Werdenberg ausführt, die angefochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Thurgau verstoße gegen keinen Satz des Bundesrechtes; sie beruhe vielmehr auf einer der Kognition des Bundesgerichtes entzogenen Anwendung des kantonalen Prozeßrechts; das zweite, am Ende der Rekurschrift gestellte Begehren des Rekurrenten sei unzulässig. Es sei daher der Rekurs abzuweisen und seien der Rekursbelegten angemessene Kosten zu sprechen;

Daß das Obergericht des Kantons Thurgau die gleichen Momente geltend macht und überdem ausführt, das vom Bundesgerichte bereits in allen Theilen aufgehobene obergerichtliche Urtheil vom 29. August 1891 habe nicht vom Obergerichte im Wege der Revision durch das Obergericht ein zweites Mal aufgehoben werden können und es wäre dem Bundesgerichte die Möglichkeit geboten gewesen, gemäß Art. 62 Abj. 2 D.=G. der obstehenden Partei eine Prozeßentschädigung zuzuerkennen;

Daß in der Annahme des Obergerichtes, es sei in casu das vom Rekurrenten eingelegte Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe der kantonalen Prozeßvorschriften unzulässig gewesen, eine willkürliche Rechtsanwendung offenbar nicht erblickt werden kann, vielmehr klar sein dürfte, daß von Revision eines aufgehobenen Urtheils überall nicht gesprochen werden kann;

Daß daher eine Rechtsverweigerung nicht vorliegt und der Rekurs demnach als unbegründet abzuweisen ist;

Daß dagegen bemerkt werden mag, daß es auf einem Irrthum beruht, wenn das Obergericht des Kantons Thurgau annimmt, das Bundesgericht hätte dem Rekurrenten gestützt auf Art. 62 D.=G. eine Prozeßentschädigung für das Verfahren vor den kantonalen Gerichten zusprechen können;

Daß vielmehr Art. 62 cit., wie das Bundesgericht bereits in seinen Entscheidungen in Sachen Sandi-Gilli vom 31. Mai 1889 und 15. November 1890 ausgesprochen hat, sich nur auf die Kosten des staatsrechtlichen Verfahrens vor Bundesgericht, nicht aber auf die vor den kantonalen Behörden etwa erlaufenen Kosten bezieht;

Daß das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nur über die in seine Kompetenz fallende Frage der Verletzung von Verfassungen Bundesgesetzen oder Staatsverträgen und über die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu entscheiden hat, dagegen nicht kompetent ist, über die Kosten der kantonalen Instanzen, deren Vertheilung nach den kantonalen Gesetzen sich richtet, zu entscheiden;

Daß demzufolge, wie das Bundesgericht bereits in seinen angeführten Entscheidungen in Sachen Sandi-Gilli ausgesprochen hat, bei Aufhebung einer kantonalen Schlußnahme durch staatsrechtliche Entscheidung des Bundesgerichtes für die kantonalen Behörden die Pflicht erwächst, auf Grund der bundesgerichtlichen Entscheidung eine neue Verfügung über die Kosten zu treffen, d. h. darüber zu entscheiden, wie nunmehr mit Rücksicht auf die durch das bundesgerichtliche Urtheil bedingte Sachentscheidung die Kosten nach Maßgabe der kantonalen Prozeßordnung zu vertheilen seien;

Daß eben, da die Kostenentscheidung des frühern kantonalen

Urtheils durch die bundesgerichtliche Entscheidung aufgehoben und durch eine neue Kostendekretur nicht ersetzt ist, der Rechtsstreit rücksichtlich der Kostenfrage nicht beurtheilt, also insoweit noch nicht beendet ist, mithin die hiezu kompetente, d. h. nach dem Bemerkten die kantonale, Behörde als verpflichtet erscheint, durch eine neue Entscheidung die Kostenfrage zu beurtheilen und damit den Rechtsstreit völlig zu erledigen;

Daß danach allerdings im vorliegenden Falle das kantonale Obergericht als verpflichtet erscheint, über die Kostenfrage einen neuen Entscheid zu fällen, daß dagegen das vom Rekurrenten eingelegte Rechtsmittel der Revision nicht geeignet war, einen solchen Entscheid herbeizuführen;

Daß übrigens in concreto das kantonale Gericht nicht nur über die Kostenfrage, sondern auch über die Hauptsache auf Grund des staatsrechtlichen Urtheils des Bundesgerichtes einen neuen Entscheid zu fällen hat;

Daß nämlich das Bundesgericht in seiner frühern Entscheidung einfach das obergerichtliche Urtheil wegen Verletzung der eidgenössischen, das Konkursrecht betreffenden Konkordate aufgehoben, dagegen über den vom Rekurrenten vor den kantonalen Gerichten geltend gemachten civilrechtlichen (Pfandrechts-) Anspruch selbst nicht durch Urtheilsdispositiv entschieden, denselben nicht gutgeheißen hat, was es auch als Staatsgerichtshof nicht thun konnte;

Daß danach ein Urtheil über diesen Anspruch formell gar nicht vorliegt und daher, wenn auch dem Inhalt der Sachentscheidung durch das bundesgerichtliche Urtheil präjudizirt ist, doch vom Obergerichte auch in der Hauptsache eine neue Entscheidung zu fällen ist;

erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

IV. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

16. Urtheil vom 19. Februar 1892 in Sachen Zoller.

A. Anton Zoller, welcher ursprünglich österreichischer Staatsangehöriger war, erwarb das Bürgerrecht von Wengi, Kantons Thurgau und das thurgauische Staatsbürgerrecht. Er ließ sich um das Jahr 1860 in Frauenfeld nieder, wo er ein Haus erwarb und sein Gewerbe als Büchsenmacher betrieb. Im Jahre 1871 siedelte er nach Budapest über, ließ aber seine Ehefrau mit seinen jüngern Kindern in Frauenfeld zurück. Im Jahre 1890 erhob seine Ehefrau gegen ihn die Scheidungsklage und es wurde durch rechtskräftiges Urtheil des Bezirksgerichtes Frauenfeld vom 6. Juni 1891 die Ehe definitiv aufgelöst, die Regelung der *oconomica* dagegen *ad separatam* verwiesen. Die geschiedene Ehefrau Zoller verlangte nunmehr, daß die Vermögensauseinandersetzung vor den thurgauischen Gerichten und nach thurgauischem Rechte stattzufinden habe. Der beklagte Ehemann bestritt die Kompetenz des thurgauischen Richters, weil die Vermögenstheilungsklage eine rein persönliche Klage sei, er in der Schweiz kein Domizil besitze, daher an seinem Wohnorte in Budapest belangt werden müsse, und weil ein vom thurgauischen Richter gefälltes Urtheil in Ungarn nicht vollzogen würde. Beide Instanzen wiesen diese Einrede zurück, das Obergericht des Kantons Thurgau durch Entscheidung vom 1. Dezember 1891 und im Wesentlichen mit der Begründung: Nach Art. 49 des Civilstandsgesetzes seien die weiteren Folgen der Ehescheidung gleichzeitig mit dem Urtheile über die Scheidungsklage selbst zu regeln. Die Folgen der Ehescheidung, also auch die Theilung des ehelichen Vermögens erscheinen daher sowohl in materieller als in prozeduraler Hinsicht als *Accessorium* der Scheidungsklage. Sie sollen nicht zum Gegenstande selbständiger Prozesse gemacht sondern von dem für die Hauptklage zuständigen Richter und in dem gleichen Verfahren wie die letztere behandelt werden. Wenn besonderer Schwierigkeiten halber die Vermögenstheilung nicht gleichzeitig mit der Scheidung erledigt werden